

Spezielle Standbaubestimmungen Techtex / Texprocess

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand 26.11.2018)

- Der Standbau ist zu allen Ganggrenzen hin mindestens zu 70% offen oder durchsichtig zu gestalten.
- Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht zulässig.
- Standwände sind über einer Höhe von 2,50 m an der Rückseite zum Nachbarstand glatt, neutral weiß und blickdicht oder mit einem entsprechenden, neutralen Messebausystem zu gestalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Standinhabers abgerechnet werden.
- Eine optische Verbindung von zwei gegenüberliegenden Messeständen ist erst ab einer Standgröße von insgesamt mindestens 300 m² und nach individueller Absprache mit der Messeleitung möglich.
- Jede Art der Gangüberbauung muss im Vorfeld der Veranstaltung mit der Messeleitung abgestimmt werden (siehe Rückseite).
- Genehmigungspflichtige Standbaupläne sind bis spätestens Freitag, den 22. März 2019, bei der Veranstaltungstechnik der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen: veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com.

Genehmigungspflichtig sind unter anderem:

- Standbauten mit einer Grundfläche ab 100 m²
- Standbauten und Exponate über 4 m Höhe
- geschlossene Decken
- Glaskonstruktionen
- Podeste und Bühnen höher als 0,20 m
- Sonderkonstruktionen

Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien, Punkt 4.2.

- Hallengänge und Notausgänge sind während der gesamten Auf- und Abbauzeit frei zu halten. Den Anweisungen der Hallenmeister ist Folge zu leisten.
- Bitte beachten Sie unbedingt die vorgegebene Aufbauzeit sowie folgende ergänzende Regelungen:
 - Am letzten Aufbautag (13.05.2019) darf ab 14:00 Uhr nur noch innerhalb der Messestände gearbeitet werden. Die Gänge müssen für die Teppichverlegung sowie Reinigungsarbeiten geräumt und frei gehalten werden.
 - Alles erkennbare und klar einem Aussteller zuzuordnende Leergut auf den Gängen oder Ständen wird – bei Behinderung der notwendigen Arbeiten des Veranstalters – nach 14:00 Uhr durch den Logistikservice der Messe Frankfurt zwangsgeräumt und eingelagert. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

Gangüberbauung

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand 26.11.2018)

Jede Art der Gangüberbauung muss im Vorfeld der Veranstaltung mit der Messeleitung abgestimmt werden.

Folgende Bestimmungen sind bei der Verbindung von zwei durch einen Hallengang getrennten Messeständen einzuhalten:

Bodenbeläge:

- Der Hallengang muss markiert werden. Beispiel: anders farbiger Bodenbelag oder Markierungspunkte (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m).
- Bei einer Verbindung von zwei Messeständen durch ein Podest müssen beide Seiten im Gangbereich mit einer Rampe von maximal 6% Steigung versehen werden.
- Stufen im Hallengang sind **nicht** erlaubt.
- Holzbodenbelag im Gangbereich ist erlaubt, die Kante muss im Gangbereich kenntlich gemacht werden und angeschrägt sein.

Überbauungen:

- Lichte Höhe einer Überbauung muss mindestens **2,50 m** sein.
- Beleuchtungskörper im Gangbereich sind nur erlaubt, wenn diese unter der Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN VDE und UVV (insbesondere der BGV C1) ausgeführt sind.
- Werbung / Firmenlogo im Gangbereich ist **nicht** erlaubt.
- Werden durch eine Gangüberbauung Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Messe beeinträchtigt, sind in Absprache mit der Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Allgemein:

- Der Gang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.
- Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwerentflammbar sein. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.
- Kosten für Veränderungen, Erweiterungen und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Gangüberbauung notwendig sind, trägt der Aussteller.